

27. Kann der Kläger Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst, soweit sie nach § 767 Abs. 2 C.P.D. überhaupt zulässig sind, auch noch nach Erhebung der Klage geltend machen, wenn dadurch die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird?

C.P.D. § 767 Absf. 1. 3. § 264.

V. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1903 i. S. R. Ehel. (Befl.) w.
A. (KL). Rep. V. 48/03.

I. Landgericht Allenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Der Kläger schuldete den Beklagten aus dem Kaufvertrag über das Grundstück J. Bl. 64 vom 19. September 1898 an Kaufgeld unter anderm 1000 *M*, fällig am 2. April 1899, und 1000 *M*, fällig am 3. Oktober 1899. In der notariellen Urkunde vom 6. November 1899 unterwarf sich Kläger der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen

dieser Forderung nebst Zinsen. Die Beklagten erwirkten aus dieser Urkunde im Jahre 1901 die Anordnung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstückes Z. Bl. 64. Mit der Behauptung, die Beklagten seien durch Zahlung befriedigt, erhob der Kläger Klage und beantragte, die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie aus der vollstreckbaren Urkunde vom 6. November 1899 keinerlei Rechte herleiten dürfen, und darein zu willigen, daß die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstückes Z. Bl. 64 aufgehoben werde. Im zweiten Verhandlungstermine hielt der Kläger seine Behauptung, betreffend die Befriedigung der Beklagten durch Zahlung, nicht aufrecht und behauptete nunmehr, die Beklagten hätten sich ihm gegenüber vor Erhebung der Klage im Vergleichswege verpflichtet, aus der Urkunde vom 6. November 1899 keine Rechte geltend zu machen. Der erste Richter wies die Klage ab, weil der Kläger den zweiten Klagegrund, der allein noch in Betracht komme, nicht mit der Klage geltend gemacht habe, obwohl er bereits vor Erhebung der Klage entstanden sein solle. Mit seiner Berufung nahm der Kläger den Einwand der Befriedigung der Beklagten durch Zahlung wieder auf und wiederholte den Einwand des Vergleichs mit der Behauptung, daß er sich bei der Auflassung des Grundstückes Z. Bl. 64 am 4. Juli 1900 mit den Beklagten wegen des ganzen Restkaufgeldes vollständig verrechnet habe, daß die Forderung der Beklagten aus dem Kaufvertrage vom 19. September 1898 auf insgesamt noch 11689 *M* festgestellt, daß diese Forderung abrebegemäß auf dem Grundstücke Z. Bl. 64 eingetragen, und daß dabei zugleich vereinbart sei, die Beklagten dürften aus der notariellen Urkunde vom 6. November 1899 keinerlei Rechte herleiten. Da das Grundstück Z. Bl. 64 inzwischen subhastiert war, beschränkte der Kläger seinen Antrag darauf, die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie aus der Vollstreckungsurkunde vom 6. November 1899 keinerlei Rechte herleiten dürfen. Das Berufungsgericht änderte diesem Antrage gemäß das erste Urteil ab. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt, entgegen dem ersten Richter, aus, durch § 767 Abs. 3 C.P.O. werde nicht ausgeschlossen, daß der Kläger eine Einwendung, die er in der Klage nicht geltend gemacht habe,

obwohl er dazu imstande gewesen sei, später noch wirksam vorbringe, sofern dies nach § 264 C.P.D. zulässig sei. Letzteres treffe hier zu, da durch Veränderung der ursprünglichen Einwendung der Zahlung in die Einwendung des Vergleichs eine wesentliche Erschwerung der Verteidigung der Beklagten nicht herbeigeführt sei. . . .

Für die Geltendmachung der Einwendungen, welche im § 767 Abs. 2 C.P.D. gegen den durch das Urteil selbst festgestellten Anspruch zugelassen werden, sind in den Absf. 1 und 3 das. für das Verfahren Beschränkungen angeordnet. Nach Absf. 1 sind die Einwendungen im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte der ersten Instanz geltend zu machen. Dadurch wird jeder andere als der Weg der Klage für die Geltendmachung der Einwendungen ausgeschlossen. Damit ist zugleich bestimmt, daß eine Änderung der Klage nach ihrer Erhebung nur zuzulassen ist, wenn der Beklagte einwilligt oder die Verteidigung des Beklagten dadurch nicht erschwert wird (§ 264 C.P.D.). Die Verteilung der Parteipollen — heißt es in der Begründung des Entwurfs einer C.P.D. zu § 635, Ausg. von Hahn Bd. 1 S. 437 — „gibt, wenn der Schuldner klagend auftreten muß, das Mittel, durch Behandlung der zu erhebenden Einwendungen als unabänderlichen (§ 227 Nr. 3) Grundes der Klage den Streitgegenstand von vornherein zu fixieren und zu beschränken, ohne durch teilweise Herstellung der Eventualmaxime Besonderheiten des Verfahrens einzuführen“. Der Absf. 3 enthält die weitere Beschränkung: „Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.“ Der Wortlaut würde der Auffassung nicht gerade entgegenstehen, daß hier unter „Klage“ die Klageschrift zu verstehen sei, daß also alle zur Zeit der Erhebung der Klage vorhandenen Einwendungen in dem Schriftsatz, durch dessen Zustellung die Erhebung der Klage erfolgt, (der Klageschrift, § 253) geltend gemacht werden müßten, in dem Sinne, daß nach Erhebung der Klage die Geltendmachung einer anderen Einwendung, auch wenn sie sich nicht als unzulässige Klageänderung darstellte, ausgeschlossen sei. So haben denn auch das bayerische Oberste Landesgericht in dem Urteile vom 19. Oktober 1883 (Seuffert, Archiv Bd. 39 S. 245) und Pland (Lehrbuch des Civilprozeßrechts Bd. 2 S. 701) sowie Reincke (C.P.D. 4. Aufl. S. 697

Bem. 2) die Vorschrift verstanden. Das Reichsgericht, welches bisher die Frage noch nicht entschieden hat, teilt diese Ansicht nicht, tritt vielmehr der minder strengen des Berufungsgerichts bei. Es ist nicht anzunehmen, mit dem Abs. 3 solle zugleich eine Verschärfung der sich schon aus dem Abs. 1 ergebenden Beschränkung durch Ausschließung der unzulässigen Klageänderung in der Richtung angeordnet werden, daß nach Erhebung der Klage eine jede, auch die zulässige, Änderung der Klage durch Geltendmachung einer anderen als der in der Klageschrift enthaltenen Einwendung ausgeschlossen sei. Der Abs. 3 soll vielmehr nur bewirken und ausdrücken, daß der Schuldner alle Einwendungen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande ist, mit einer Klage, nicht mit mehreren Klagen, geltend macht. Den Gegensatz hierzu bildet nicht die Geltendmachung einer dem Schuldner zur Zeit der Erhebung der Klage zustehenden Einwendung in demselben Verfahren nach der Erhebung der Klage, sondern die Zulässigkeit der Geltendmachung einer anderen Einwendung mit einer neuen Klage. Diese Auffassung schließt sich ungezwungen dem Wortlaute der Bestimmung an, wird auch durch folgenden Satz der Begründung a. a. O. bestätigt: „Neben der mit der Form der Klage erreichten Beschränkung des Verfahrens auf die der Klage zugrunde liegenden Einwendungen sichert noch weiter die Notwendigkeit der Kumulierung aller zeitig vorhandenen Einwendungen in einer Klage (§ 635 Abs. 3) die Energie der Vollstreckung.“ Dies konnte nicht gesagt werden, wenn mit dem Abs. 3 auch die zulässige Klageänderung ausgeschlossen werden sollte. Von den Kommentatoren der Zivilprozessordnung wird vorwiegend die hier bevorzugte Ansicht vertreten.

Vgl. Struckmann u. Koch, 8. Aufl. Bd. 2 S. 153 Bem. 6 Abs. 2; Gaupp-Stein, 4. Aufl. Bd. 2 S. 461 flg. Bem. IV; v. Wilmowski u. Levy, 7. Aufl. Bd. 2 S. 989 Bem. 9; Petersen u. Anger, 4. Aufl. Bd. 2 S. 376 Bem. 8.

Ein Bedenken läßt sich hiergegen nicht daraus herleiten, daß in § 235 Nr. 3 C.P.D. a. F. (§ 227 Nr. 3 des Entwurfes) die Berechtigung zur Änderung der Klage ausschließlich von der Einwilligung des Beklagten abhängig gemacht war, während im § 264 C.P.D. n. F. die Änderung der Klage auch dann zugelassen ist, wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird. Denn derselbe Grund, welcher

für § 235 Nr. 3 E.ß.D. a. F. als maßgebend angesehen wurde, daß die Änderung der Klage nur soweit zuzulassen sei, als es ohne Schädigung der Interessen des Beklagten geschehen könne (vgl. Motive, Ausg. von Hahn, S. 259), trifft auch bei dem § 264 n. F. schon nach seinem Wortlaute zu, und eine Verschleppung des Verfahrens, welche durch die frühere Bestimmung verhütet werden sollte, ist auch bei Anwendung der neuen Bestimmung nicht zu befürchten. Es ist daher kein Grund erfindlich, welcher gegenüber der neuen Bestimmung des § 264 E.ß.D. dazu nötigte, die Bestimmungen des § 767 Abff. 1 und 3 anders, als oben dargelegt, aufzufassen.“ . . .